

Mögliche Standards für Kooperation im beschleunigten Verfahren

Zielabsprachen

- Bemühen um die Aufrechterhaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge

Vorbereitung des ersten frühen Termines

Richter

- Zeitrahmen für Terminsanberaumung von drei bis vier Wochen
- Ladungen werden unter "eilt" behandelt, Ladungen und Schriftverkehr erfolgen per Fax
- Richter ermittelt vorab den zuständigen Sachbearbeiter des Jugendamtes und stimmen mit diesem den Gerichtstermin telefonisch ab (gegebenenfalls über Tagesdienst ermitteln, Zustelladresse und Faxnummern verabreden)

Jugendamt

- möglichst telefonische Einladung der Eltern vor dem ersten Gerichtstermin bzw. Durchführung eines Hausbesuches
- vor dem ersten Gerichtstermin Einbindung der Beratungsstelle, Jugendamt wählt geeignete Beratungsstelle aus und verabredet ersten Termin
- Jugendamt lotet für den ersten Gerichtstermin die Situation in professioneller Hinsicht aus, soweit Familie beim Jugendamt bekannt ist, sollen diese Kenntnisse eingebracht werden

Einbeziehung der Rechtsanwälte

- Teilnahme am ersten Beratungstermin des Jugendamtes weder notwendig noch sinnvoll
- wichtige Aufgabe besteht in Motivation der Mandanten, insbesondere in Motivation zur Terminswahrnehmung beim Jugendamt und Wahrnehmung der Beratungstermine
- Überwachung der Wahrnehmung der ersten Termine
- möglichst telefonischen Kontakt zum Mandanten halten

Einbeziehung der Verfahrenspfleger und Gutachter

- Verfahrenspfleger im Regelfall ohne spezielle Indikation nicht vor dem ersten Gerichtstermin einsetzen

Früher erster Termin

Gericht

- soll den Eltern die Möglichkeit geben, ihre Elternverantwortung selbst wahrzunehmen und der Sondierung von Möglichkeiten und Notwendigkeiten dienen
- soll zunächst nicht zu stark in die Elternrechte eingreifen

Jugendamt

- Vertreter des Jugendamtes soll am ersten frühen Termin teilnehmen und ersten mündlichen Bericht zur vorgefundenen Situation aus professioneller Sicht erstatten
- Empfehlung für eine abschließende Regelung ist nicht erforderlich und sollte gerade vermieden werden
- im ersten Gerichtstermin konkreten Termin für den Beginn der Beratung verbindlich vereinbaren und den Eltern einen konkreten Termin zur Einleitung des Beratungsprozesses bzw. dessen Vorbereitung vorschlagen
- zumindest muss festgelegt werden, bis wann der erste Beratungstermin stattgefunden hat und gegenüber dem Jugendamt nachgewiesen werden muss (Überwachung durch Jugendamt)

Einbeziehung der Rechtsanwälte

- Teilnahme am ersten frühen Gerichtstermin
- sobald Interimslösung gefunden wurde, diese mit den Mandanten vereinbaren und Unsicherheiten sowohl in sachlicher als auch rechtlicher Hinsicht auflösen, Bereitschaft zum Beratungsprozess beim Mandanten fördern

Einbeziehung von Sachverständigen und Verfahrenspflegern

- soweit Verfahrenspfleger oder Sachverständiger bei spezieller Indikation (Sucht, Gewalt, psychische Krankheiten, § 1666 BGB) am ersten Gerichtstermin erforderlich, verschiedene Möglichkeiten der Einbeziehung des Sachverständigen durch umfassendes schriftliches Gutachten, mündliches Gutachten, Kurzgutachten, psychologische Stellungnahme
- Wunsch der Mitwirkung des Sachverständigen und Verfahrenspflegers an der Erarbeitung einer Einigung (Interimslösung)

Hinweise der Berliner Familiengerichte zum Beschleunigten Familienverfahren

An den Berliner Familiengerichten geht eine Reihe von Richterinnen und Richtern in Sorge- und Umgangsrechtssachen einen neuen Verfahrensweg (sog. Beschleunigtes Familienverfahren).

Ziel des Beschleunigten Familienverfahrens ist es, Eltern in Trennungs- und Scheidungssituationen bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für das Kind zu stärken.

Die neue Verfahrensweise

- ist **kindeswohlorientiert**, weil das Gericht unmittelbar auf die Antragstellung hin durch den gerichtlichen Anhörungstermin interveniert und die Verfahrensabläufe beschleunigt werden;
- ist **nachhaltig**, weil sie auf der elterlichen Verantwortung und allseitigen Akzeptanz aufbaut und dadurch verhindert, dass gerichtliche Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen und damit auch die familiäre Situation immer wieder durch Abänderungsanträge in Frage gestellt werden;
- ist **ressourcenorientiert**, weil sie die familiären Selbstregulierungskräfte mobilisiert;
- **vernetzt** die am Familienkonflikt beteiligten Professionen.

Typischer Ablauf des Verfahrens:

- Die (anwaltliche) Antragsschrift sollte kurz gehalten sein. Sie formuliert die konkreten Interessen des antragstellenden Elternteils positiv und vermeidet globale Forderungen, ausführliche Beschreibungen von Missständen sowie Schuldzuweisungen. Das gleiche gilt für den Erwidierungsschriftsatz des anderen Elternteils bzw. seines Verfahrensbevollmächtigten.
- Das Familiengericht ordnet das Beschleunigte Familienverfahren an; es terminiert möglichst innerhalb eines Monats nach Antragstellung. Mit der Ladung erhalten die Eltern gegebenenfalls ein eigenes Merkblatt. Ihnen wird aufgegeben, sich zur Verabredung eines Termines mit dem Jugendamt in Verbindung zu setzen.
- Das Jugendamt versucht, noch vor dem gerichtlichen Anhörungstermin Kontakt zu den Eltern herzustellen und deren Ressourcen auszuloten. Dazu ist es hilfreich, wenn in der Antragsschrift die Telefonnummern beider Eltern angegeben werden. Das Jugendamt braucht keinen schriftlichen Bericht zu verfassen.
- Im gerichtlichen Termin moderiert das Gericht gemeinsam mit den Eltern und deren Vertretern ein offenes Lösungsgespräch. Die Eltern kommen persönlich zu Wort und werden bei ihrer direkten Kommunikation miteinander unterstützt. Das Jugendamt ist in dem Termin durch eine Fachkraft persönlich vertreten und berichtet mündlich über die Situation und die Ressourcen der Familie und berät über individuelle Beratungsmöglichkeiten. Alles, was in diesem Zeitpunkt geregelt werden kann (z.B. vorläufige Umgangszeiten, Minimalkommunikationsstrukturen für die Eltern, teilweise Rücknahme von Anträgen, Vollmachten), soll in Form einer protokollierten Elternvereinbarung „abgeschichtet“, werden, hilfsweise in Form einer einstweiligen Anordnung.
- Das Jugendamt vermittelt die Eltern sehr zeitnah in eine professionelle Beratung, die den individuellen Bedürfnissen der Eltern/Familie angepasst ist. Mit den Eltern soll noch im Termin erörtert werden, welche besonderen Aufgaben sie im Interesse des Kindes mit Hilfe der Beratung lösen müssen. Das Gericht kann das Verfahren offen halten und sich in angemessener Frist berichten lassen.